

Finanzamt Regensburg
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 244 / 117 / 20159, K07.1

Telefon 0941 5024-2072	Datum 10.06.2020
---------------------------	---------------------

Firma
WTS Wirtschaftstreuhand
Steuerberatungsges. mbH
Peter-Müller-Str. 18
40468 Düsseldorf

Eingang WTS GmbH Düsseldorf			Eingang WTH StB GmbH Düsseldorf		
15. Juni 2020			16. Juni 2020		
Weiterleitung:	Kopie an:	Ablage:			
			WV:	Weiterleitung:	Kopie an:
KZ:					Ablage:
					WV:
			KZ:		

Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstr. 7, 93049 Regensburg

Wiederverkäufer von

- Erdgas ¹⁾
- Elektrizität ²⁾

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 244 / 117 / 20159
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE814365771

registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 02.07.2023.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienstsiegel) Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).